

Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans 2023 und des Wirtschaftsplans 2023

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat am 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	59.764.550
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	48.336.765
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	11.427.785
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	11.427.785

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	58.898.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.245.765
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	13.652.235
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.610.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	23.342.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-16.732.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.079.765
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.079.765

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf - 0 - EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 59.220.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
der Steuermessbeträge.
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.
der Steuermessbeträge.

II. Der Gemeinderat hat am 14.02.2023 folgenden Wirtschaftsplan der „KünWerke“ für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im **Erfolgsplan** mit folgenden Beträgen

Erträge in Höhe von	10.648.000 EUR
Aufwendungen in Höhe von	11.972.474 EUR
Veranschlagter Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 1.324.474 EUR

2. Im **Liquiditätsplan** mit folgenden Beträgen

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	10.243.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	8.023.000 EUR
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit	2.220.000 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.400.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	28.335.000 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 25.935.000 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf - 23.715.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	27.708.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.131.474 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	24.576.526 EUR

Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands 861.526 EUR

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 25.555.000 EUR.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 24.815.000 EUR.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 9.000.000 EUR.

III. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 26.04.2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und den Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 121 Abs. 2 GemO nicht beanstandet.

IV. Der Haushaltsplan 2023 und der Wirtschaftsplan 2023 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, 05.06.2023 bis Mittwoch, 14.06.2023 während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 2. Juni 2023

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 2. Juni 2023